

Deutscher Bundestag
Herrn RA Dr. Jan-Marco Luczak, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Mail:

Kürzel
EI/CM

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
07.05.2021

Gerichtliche Vertretungsbefugnis für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Coronahilfe-Verfahren

Sehr geehrter Herr Luczak,

die Angehörigen der steuerberatenden und prüfenden Berufe sind in der laufenden Corona-Pandemie einem erheblichen Arbeitspensum ausgesetzt. Sie fungieren nicht zuletzt aufgrund der zumeist langjährigen Mandatsbeziehungen als Vertraute und zentrale Ansprechpartner für die betroffenen Unternehmen in allen pandemiebedingten Unternehmensfragen. So übernehmen insbesondere die Steuerberater etwa die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und unterstützen ihre Mandanten beim Ausfüllen der Antragsformulare und der Abgabe der Meldungen.

Als prüfende Dritte sind die Berufsangehörigen zudem im Rahmen der staatlichen Corona-Hilfsprogramme in die Antragsverfahren für die betroffenen Unternehmen eingebunden und übernehmen als Organ der Steuerrechtspflege eine wesentliche Compliance-Funktion in Richtung der Bewilligungsbehörden.

Die tägliche Praxis in den Kanzleien zeigt, dass die Antragstellenden in diesem Kontext eine Beratung aus einer Hand erwarten. Dazu gehört nicht nur die Durchführung der Antragsverfahren selbst, sondern auch die Möglichkeit der Einlegung der entsprechenden

Rechtsmittel. Die Befugnis zur Durchführung eines Widerspruchs im Rahmen der Coronahilfe-Verfahren ergibt sich als zulässige Nebentätigkeit zur Fördermittelberatung bereits unmittelbar aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Zuweisung bietet damit nach geltendem Recht für die Berufsangehörigen und ihre Mandanten die erforderliche Rechtssicherheit. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hält es vor diesem Hintergrund für dringend geboten, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Rechtssicherheit zeitnah auch mit Blick auf den eingangs erwähnten Bereich des Kurzarbeitergeldes schafft.

Auch wenn für die Berufsangehörigen – wie dargestellt - im Bereich der Coronahilfen eine Befugnis zur Vertretung im Widerspruchsverfahren ausdrücklich besteht, ist die weitergehende Vertretungsbefugnis vor den zuständigen Verwaltungsgerichten in diesem Bereich für die Angehörigen der steuerberatenden und prüfenden Berufe derzeit gleichwohl ausgeschlossen. Denn die gerichtliche Vertretungsbefugnis beschränkt sich gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) allein auf Abgabenangelegenheiten.

Bei den verschiedenen Corona-Hilfsprogrammen wie den Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen sowie der Neustarthilfe handelt es sich allerdings nicht um Abgabenangelegenheiten in diesem Sinne. Dieser Begriff umfasst allein Steuern, Beiträge und Gebühren sowie sonstige Abgaben, die zumindest auch eine Finanzierungsfunktion haben. Bei den genannten Corona-Wirtschaftshilfen handelt es sich hingegen um die Gewährung einer Billigkeitsleistung gemäß den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen bzw. der Bundeshaushaltsordnung. Sie fällt als sog. reine Leistungsverwaltung nicht unter den Anwendungsbereich des § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (vgl. hierzu auch Feiter in Stbg. 2021, 178 f.).

Damit werden nach der geltenden Rechtslage diejenigen Berufsangehörigen, denen im Rahmen der Hilfsprogramme die Antragstellung als prüfende Dritte ausdrücklich übertragen wurde, und die sich als Steuerberater/-in oder Wirtschaftsprüfer/-in intensiv mit den Voraussetzungen der einzelnen Hilfen befassen haben, von der gerichtlichen Vertretung ihrer Mandanten ausgenommen.

Nachvollziehbar ist dies nicht, da sie sich als prüfende Dritte mit dieser Materie am besten auskennen und es bereits aus diesem Grund im berechtigten Interesse der Mandanten wäre, ihnen in diesen Fällen eine Vertretungsbefugnis vor den Verwaltungsgerichten einzuräumen.

Dies muss umso mehr gelten, da es den Mandanten aufgrund der Komplexität des Antragsverfahrens und der umfangreichen Abrechnungsregelungen bereits aufgrund ihrer fehlenden Fachkenntnis der einschlägigen Regelungen kaum möglich sein wird, sich in einem solchen Verfahren selbst zu vertreten. Auch die gesonderte Beauftragung eines zuvor nicht mit der Angelegenheit befassten Rechtsanwalts erscheint mit Blick auf die nicht vorhandene besondere Fachkenntnis und den damit verbundenen zusätzlichen Kosten- und Zeitaufwand keinesfalls verhältnismäßig.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der DStV dafür aus, die bestehende Gesetzeslage anzupassen und eine gerichtliche Vertretungsbefugnis für die Berufsangehörigen vorzusehen. Eine solche punktuelle Ausweitung der Befugnisse ist dem Recht im Übrigen nicht fremd. So sieht etwa § 335 Abs. 2 Satz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) für das Beschwerdeverfahren gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten gemäß §§ 325, 325a HGB aus sachlichen Gründen eine entsprechende Vertretungsbefugnis vor und folgt somit den Erfahrungen aus der Praxis (vgl. Bertram/Kessler/Müller, HGB-Bilanz-Kommentar, 6.6 Erweiterung der Vertretungsbefugnis zu § 335 Abs. 2 Satz 3, Rn. 29).

Dieser Ansatz sollte nach unserem Dafürhalten auch im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei den Coronahilfe-Verfahren Anwendung finden. Um eine gerichtliche Vertretungsbefugnis für die steuerberatenden und prüfenden Berufe auch in den Coronahilfe-Verfahren zu ermöglichen, sollte daher folgende Ergänzung des § 67 Abs. 2 S. 2 VwGO um eine neue Ziffer 3a) erfolgen:

„§ 67

(1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) ... Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen insbesondere im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit die entsprechenden staatlichen Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen.“

Der DStV ist in dieser Frage parallel auch mit den zuständigen Fachressorts der Bundesregierung im Austausch. Dem Vernehmen nach wird die gesetzliche Erweiterung der VwGO in dieser Form in den beteiligten Ressorts unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereits diskutiert und im Interesse einer möglichst zeitnahen Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode eine Einbindung im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 19/26828) erwogen. Der DStV begrüßt dies ausdrücklich.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie eine entsprechende gesetzliche Umsetzung der Vertretungsbefugnis der steuerberatenden und prüfenden Berufe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren insbesondere im Interesse der von der Pandemie betroffenen Unternehmen ebenfalls unterstützen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/WP Harald Elster
(Präsident)

gez. RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)